

# Erste Landesverordnung zur Änderung der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung ist seit dem 25. Januar 2021 in Kraft

In den zurückliegenden Tagen war zu erkennen, dass die bislang getroffenen Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Wirkung zeigen; die Neuinfektionen sind rückläufig und die Lage in den Krankenhäusern und Intensivstationen entspannt sich leicht. Grund zur Sorge besteht aktuell jedoch wegen der Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Epidemiologische Untersuchungen deuten darauf hin, dass die aufgetretenen Mutationen deutlich infektiöser sind, als das bisher bekannte Virus. Da die Mutationen auch bereits in Deutschland nachgewiesen werden konnten, erfordert der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln. Eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen und darüberhinausgehende weitere Regelungen sind deshalb unumgänglich.

Insoweit trifft die erste Landesverordnung zur 15. Corona-Bekämpfungsverordnung weitere verschärfte Maßnahmen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dringend aufgefordert, auch weiterhin **alle Kontakte auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollten vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause aus erledigt werden.** Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt.

Seit dem 25. Januar 2021 gelten u.a. folgende zusätzliche Regelungen:

## 1. Verschärfte Maskenpflicht

An folgenden Orten ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen:

- ⇒ im Einzelhandel,
  - ⇒ in Wartesituationen beim Einzelhandel,
  - ⇒ im unmittelbaren Umfeld der Einzelhandelseinrichtung,
  - ⇒ auf Parkplätzen von Einzelhandelseinrichtungen,
  - ⇒ bei Verkaufsständen auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
  - ⇒ in Apotheken, Sanitätshäusern, Reformhäusern,
  - ⇒ an Tankstellen,
  - ⇒ in Banken und Sparkassen, Poststellen,
  - ⇒ in Reinigungen, Waschsalons,
  - ⇒ im Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
  - ⇒ in Tierbedarfsmärkten und Futtermittelmärkten,
  - ⇒ im Großhandel
  - ⇒ im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, sowie Taxi- und Mietwagenverkehre,
  - ⇒ in Gottesdiensten und Versammlungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften,
  - ⇒ beim Fahrschulunterricht der berufsbezogenen Ausbildungen und Angeboten
- → von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation,
- ⇒ bei Publikumsverkehr in Ämtern, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfen oder ähnliche öffentlichen Einrichtungen und
  - ⇒ bei Abhol-, Liefer- und Bringdiensten der genannten Einrichtungen.

## → Medizinische Gesichtsmasken und Masken der Standards → KN95/N95 oder FFP2

Medizinische Masken sind Einmalprodukte, die normalerweise im Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie verfügen über ein CE-Kennzeichen als Medizinprodukt auf der Verpackung. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Medizinische Gesichtsmasken wurden für den Fremdschutz entwickelt. Sie schützen vor Tröpfchen und in geringem Maße auch vor Aerosolen.

FFP-Masken (FFP steht für „Filtering Facepiece“) schützen vor allem den/die Maskenträger/in vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. FFP2-Masken haben eine Filterleistung von mind. 94%. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können. FFP2-Masken haben eine CE-Kennzeichnung mit einer Nummer auf der Verpackung oder auf dem Produkt. Außerdem können sie eine PSA-Kennzeichnung haben.

Weitere Informationen zu medizinischen Gesichtsmasken und FFP2-Masken sowie deren Verwendung finden Sie auf der Seite des [Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#).

### 2. Verschärfte Regelungen zum Homeoffice

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine bis zum 15. März 2021 befristete Verordnung erlassen. Danach müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen.

Zunächst befristet bis zum 15. März 2021 gilt:

- ⇒ Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- ⇒ Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz:
- ⇒ Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- ⇒ In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- ⇒ Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

### 3. Keine Präsenzpflicht an Schulen

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz bleibt die Präsenzpflicht bis zum 14. Februar 2021 weiter aufgehoben.

Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Fernunterricht durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Abiturprüfungen sowie nicht aufschiebbare Prüfungen zum Beispiel in der dualen Ausbildung finden statt.

Zum 1. Februar 2021 sollen die Grundschulen in geteilten Klassen im Wechselmodell wieder an die Schulen zurückkehren können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Für die Zeit ab dem 15. Februar 2021 werden die MPK und die Bundeskanzlerin die Situation neu beurteilen. Es findet eine Notbetreuung statt.

**Für inhaltliche Fragen zur 15. Corona-Bekämpfungsverordnung steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.**

**Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind**

⇒ über die Service-Rufnummer: **07275 960 107**

⇒ oder auch über die E-Mail-Adresse [kai-scherrer@vg-kandel.de](mailto:kai-scherrer@vg-kandel.de)